



## BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);

Widmung von öffentlichen Straßen

Der Gemeinderat der Gemeinde Egenhofen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.01.2026 beschlossen, die nachfolgende Fläche als öffentliche Verkehrsfläche zu widmen. Nachdem die Voraussetzungen nach dem BayStrWG vorliegen, ist für diese Fläche die Widmung von der Gemeinde Egenhofen als örtlich zuständige Straßenbaubehörde zu verfügen (Art. 6 Abs. 2 BayStrWG). Folgende Straße soll als öffentlicher Feld- und Waldweg (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayStrWG i. V. m. Art. 53 Nr. 1 BayStrWG) gewidmet werden:

### 1. Straßenbezeichnung

Bezeichnung der Straße: Dürabucher Weg  
Flurnummer: 925/1  
Gemarkung: Oberweikertshofen  
Anfangspunkt: Fl. Nr. 965/1  
Endpunkt: Fl. Nr. 925  
Länge: 0,620 km

im Bereich der Gemeinde Egenhofen, Landkreis Fürstentumbruck, siehe beiliegenden Plan.

### 2. Verfügung

Der unter 1. bezeichnete Weg wird als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet.

Widmungsbeschränkung: ---

### 3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Besitzer der Fl. Nr. 929, 84

### 4. Wirksamwerden

Die Widmung wird zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung wirksam.

### 5. Sonstiges

Die Widmungsverfügung kann während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, zusätzlich am Donnerstag 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr) im Rathaus der Gemeinde Egenhofen, Hauptstraße 37, 82281 Egenhofen, Zimmer O.01, eingesehen werden.

---

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Bayerstr. 30  
80335 München oder  
Postfach 20 05 43, 80005 München

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Egenhofen, den 03.02.2026

  
Martin Obermeier  
Erster Bürgermeister



### Verteiler:

- Amtstafel Rathaus (angeheftet am 03.02.2026 und abzunehmen am 19.02.2026)
- Mitteilungsblatt (veröffentlicht in der März-Ausgabe 2026)
- Anschlagtafel Ortsteile (angeheftet am 03.02.2026 und abzunehmen am 19.02.2025)
- Internetseite der Gemeinde Egenhofen (eingestellt am 03.02.2026)